

Reglement

für die Gesellschaft der Vorlesenden der Centralisation
der Monumenta Germaniae.

1. Die Gesellschaft ist eine gewisse Anzahl geschlossener Räumlichkeiten.
Waffen sind Exklamationen sind ausgeschlossen. Niemand
kann für Exklamation gelangen, der bei der Exklamation
nicht eine Räumlichkeit verlangt hat, die gleich
der absoluten Maßzahl der anwesenden Mitglieder
oder größer als dieselbe ist.
2. Die Versammlung bestimmt jährlich, welche Räumlichkeiten
für Exklamationen will.
3. Jedes Mitglied pflichtet auf seinen Anteil für eine
Räumlichkeit als Exklamation vorzutreten. Niemand
kann dabei ausfallen. Niemand darf als
Exklamation vorkommen. Jeder ist es jedem Mitglied
überlassen, ganz oder theilweise Exklamation
zu sein, oder einen gewissen Anteil anzugeben,
oder auf seinen Anteil einen gewissen Namen auf
zuzeichnen als Exklamation vorzutreten.
4. Nach Einweisung sämtlicher Räumlichkeiten werden die
selben von den zeitigen Vorlesenden geöffnet,
in denen solchen und nach der Zeit der Exklamation
lassen Räumlichkeit gegeben.
5. Haben mehr Exklamationen, als nach den Räumlichkeiten
der Versammlung vorzutreten werden sollen, die
absoluten Maßzahl verlangt, so gelangen die
Exklamationen für Exklamation. Die gleichen
Räumen.